

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Jahresbeginn 2008 droht auf Grund der Regelung des § 12a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) jährlich Zehntausenden von SGB-II-Leistungsberechtigten ab 63 Jahren eine zwangsweise vorgezogene Verrentung. Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, werden systematisch von den Jobcentern aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen. Sofern die betroffenen Menschen einen derartigen Antrag nicht in die Wege leiten, stellen die Jobcenter selbst den Antrag auf Verrentung. Der rentenrechtliche Grundsatz, dass ausschließlich die betroffenen Personen über ihren Antrag auf eine vorzeitige Rente entscheiden, wird ausgehebelt. Der Wille des betroffenen Menschen spielt keine Rolle. Daher handelt es sich um einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen – um eine Zwangsverrentung.

Eine Zwangsverrentung bedeutet einen massiven Eingriff in die erworbenen sozialen Rechte. Die Rentenansprüche werden massiv und dauerhaft abgesenkt, weil für jeden Monat des vorzeitigen Renteneintritts ein Abschlag von der Rente in Höhe von 0,3 Prozentpunkten erfolgt. Dies bedeutet aktuell (im Jahr 2014) bei einem Renteneintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahrs eine lebenslange Kürzung in der Regel von 8,7 Prozent des Rentenanspruchs. Die sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit im rentennahen Alter werden damit auf die betroffenen Personen abgewälzt.

Die konkrete Höhe des Rentenanspruchs des Betroffenen spielt keinerlei Rolle bei der Zwangsverrentung. Es wird nicht geprüft, ob der Rentenanspruch bei vorzeitigem Renteneintritt zumindest das menschenwürdige Existenzminimum sichert. Es wird daher nicht einmal ausgeschlossen, dass durch die Abschläge infolge der Zwangsverrentung eine dauerhafte Fürsorgeabhängigkeit im Alter überhaupt erst geschaffen wird. Dies ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Menschen.

Diejenigen, die nach einer Zwangsverrentung dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, haben weder Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II noch – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze – auf Leistungen der Grundsicherung im Alter. Diese Personen sind auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – der traditionellen Sozialhilfe – mit deutlich restriktiveren Bedingungen angewiesen. Vermögen – auch bei Hartz IV noch geschütztes Al-

tersvorsorgevermögen – muss nunmehr weitgehend aufgebraucht werden, bevor überhaupt ein Leistungsanspruch entsteht. Auch erfolgt bei dieser Fürsorgeleistung ein Rückgriff auf die Einkommen und Vermögen von Kindern und Eltern (hier weniger relevant). Es ist daher zu befürchten, dass ein erheblicher Teil der zwangsverrenteten Personen die restriktiven Voraussetzungen nicht erfüllen und keine Fürsorgeleistungen erhalten bzw. diese gar nicht erst beantragen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der aktuell zwischen Bund und Ländern diskutierten „Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“ ist die Zwangsverrentung ein Irrsinn. Die Anspruchsberechtigung für die Sozialhilfe muss von den Kommunen in einer neuerlichen, eigenständigen und aufwändigen Bedürftigkeitsprüfung ermittelt werden. Die Kommunen tragen die administrativen und finanziellen Kosten für die Sozialhilfe – sie sind bei der Zwangsverrentung neben den Leistungsberechtigten die Leidtragenden des unnötigen Verschiebebahnhofs. Das geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, hat sich deshalb klar für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen.

Während die schwarz-rote Bundesregierung plant, für besonders langjährig Versicherte die Abschläge für einen vorzeitigen Renteneintritt ab 63 Jahren vorübergehend auszusetzen, sollen Personen mit mehrjährigem SGB-II-Leistungsbezug von dieser Regel ausgeschlossen bleiben. Für den Großteil der älteren SGB-II-Leistungsberechtigten wird es bei der Zwangsverrentung mit massiven Abschlägen bleiben. Hartz-IV-Beziehende werden von beabsichtigten Vergünstigungen ausgeschlossen und damit ein weiteres Mal diskriminiert.

Die Bundesregierung erweckt den Eindruck, die Praxis und die sozialen Auswirkungen der Zwangsverrentung durch Ignoranz verschleiern zu wollen. Es gibt weder eine statistische Erhebung über die Anzahl der Aufforderungen, einen Antrag auf vorzeitigen Renteneintritt zu stellen, noch über die Anzahl der Anträge, die die Jobcenter für die betroffenen Leistungsberechtigten stellen. Es fehlt zudem jegliche Bereitschaft, Informationen über die sozialen Auswirkungen der Zwangsverrentung zu erheben und transparent zu machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig ein Gesetz vorzulegen, das die Verpflichtung für SGB-II-Leistungsberechtigte, eine vorzeitige Rente zu beantragen, ebenso aufhebt wie die Berechtigung der Jobcenter, unabhängig vom Willen der betroffenen Person für diese einen Rentenantrag zu stellen.

Berlin, den 19. Februar 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion